

ACCON Köln GmbH · Rolshover Str. 45 · 51105 Köln

Stadt Haan  
Planungsamt  
Frau Kemper  
42781 Haan

Bei Rückfragen:

Herr  
Sökeland  
0221 - 801917 - 12  
norbert.soekeland@accon.de  
www.acconkoeln.de

Köln, den 24.03.2023

## **Bebauungsplan Nr. 203 „Böttinger Straße / Zum alten Güterbahnhof“**

Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung ACB 0821 – 409296 -1662 vom 25.10.2021

---

Sehr geehrte Frau Kemper,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann zwei redaktionelle Hinweise zu der schalltechnischen Untersuchung aus unserem Hause (ACCON-Bericht-Nr.: ACB 0821 – 409296 -1662 vom 25.10.2021) gegeben.

Der erste Hinweis betrifft die Adressenzuweisung für den Immissionspunkt IP 3 in Tabelle 4.2.1 auf der Seite 15. Während in der Tabelle 4.2.1 dem Immissionspunkt IP 3 die Adresse „Böttinger Straße 18“ zugewiesen wurde, lautet die richtige Adresse für den in Abb. 4.2.2 dargestellten Immissionspunkt IP 3: „Böttinger Straße 24“. Die Berechnungen erfolgten für den in Abb. 4.2.1 dargestellten Immissionspunkt, so dass die dargestellten Ergebnisse korrekt zuzuordnen sind.

Der zweite Hinweis bezieht sich auf den Abschnitt 6 des Gutachtens, in dem die Anforderungen an den Schallschutz der Fassadenbauteile hergeleitet werden. Im einleitenden Satz wird dargestellt, dass das ausnahmsweise zulässige Wohnen nicht zugelassen werden soll. Diese Annahme beruht auf dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens. Erforderliche Schallschutzmaßnahmen wurden daher auf der Grundlage der Tagesbelastungen dimensioniert.

ACCON Köln GmbH  
Rolshover Straße 45  
51105 Köln  
Tel.: +49 (0)221 80 19 17 – 0  
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Norbert Sökeland  
Dipl.-Ing. Jan Meuleman  
Aljoscha Weigand

Handelsregister  
Amtsgericht Köln  
HRB 29247  
UID DE190157608

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
SWIFT(BIC): COLSDE33  
IBAN: DE73 3705 0198 0001 3021 99

Hier wurde jedoch zwischenzeitlich eine Änderung vorgenommen, so dass in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes das ausnahmsweise Wohnen (Betriebsleiterwohnung) auch zulässig ist. Der Kreis Mettmann hat in seiner Stellungnahme auf das Erfordernis hingewiesen, „dass bei Nachnutzung und/oder bei Errichtung von Betriebswohnungen im Plangebiet eine neue Schalltechnische Untersuchung, die die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachweist, zu erstellen ist“. Dies soll nachträglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass im Falle der Bauantragstellung für die Nutzung einer Betriebsleiterwohnung eine entsprechende Untersuchung vom Antragsteller vorzulegen ist. Somit kann dem Hinweis des Kreises Mettmann gefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
ACCON Köln GmbH



Dipl.-Ing. Norbert Sökeland

